

## **Ergänzungsförderung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW für Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen**

Der Stiftungsrat der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW hat eine Förderung von Klimaschutz- und Hitzeschutzmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe, die die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ergänzen soll, in Höhe einer Gesamtsumme von 25 Millionen Euro beschlossen.

### **Was ist das Ziel dieser Förderung?**

Die meisten der Wohngebäude der Eingliederungshilfe entsprechen in ihrer Energieeffizienz nicht mehr dem heutigen möglichen Standard. Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW möchte daher Investitionen anstoßen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil an erneuerbaren Energien am Endverbrauch für Wärme und Kälte in Nordrhein-Westfalen gesteigert wird. Die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Einrichtungen soll einen aktiven Anteil zum Klimaschutz leisten und möglichst die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner steigern.

### **Was ist die Rechtsgrundlage der Förderung?**

Die Voraussetzungen für die Gewährung und Verwendung der Ergänzungsförderung ergibt sich aus den allgemeinen Vorgaben der Förderrichtlinie der Stiftung sowie den Vorgaben zur BEG EM. Die Besonderheiten der Ergänzungsförderung sind im Folgenden dargestellt.

### **Was wird gefördert?**

Als förderfähige Maßnahmen gelten angelehnt an die BEG EM

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle,
- Anlagentechnik (außer Heizung),
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik),
- Heizungsoptimierung und
- Fachplanung und Baubegleitung.

### **An welchen Gebäuden können mit der Ergänzungsförderung die oben genannten Klimaschutz- und Hitzeschutzmaßnahmen vorgenommen werden?**

Die Förderung richtet sich ausdrücklich nicht nur an besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe (die früher so genannten „stationären Einrichtungen“). Sie soll auch ambulanten Einrichtungen der Eingliederungshilfe wie beispielsweise Appartement-Häusern zugutekommen. Es muss sich jedoch um eine Wohnform der Eingliederungshilfe handeln; Privatwohnungen von Nutzerinnen und Nutzern der Angebote der Freien Wohlfahrtspflege können nicht profitieren.

Bei der besonderen Wohnform ist die Förderung Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe beschränkt, die bis zu 24 Plätze plus zusätzliche 2 Krisenplätze vorhalten. Einrichtungen auf Kerngeländen bzw. Komplexeinrichtungen sind ausgeschlossen.

Die Gebäude müssen zwischen 2003 und 2017 erbaut sein oder in dieser Zeit eine grundlegende Modernisierung bzw. eine fortlaufende Modernisierung erfahren haben.

Bei gemischter Gebäudenutzung richtet sich der Förderanteil nach dem Anteil des förderfähigen Wohnraums an der Gesamtfläche.

### **Wie hoch ist die Förderung, die als Anteilsfinanzierung gewährt wird?**

Die Förderhöhe des jeweiligen Vorhabens durch die Stiftung richtet sich nach dem Ansatz der Förderung durch das BAFA. Zusammen ergeben sie maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens.

### **Was ist Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Förderung?**

Die Ergänzungsförderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Förderung im Bereich BEG EM ausgesprochen hat.

Der Antrag wird bei der Stiftung erst abschließend bearbeitet, wenn der Antragssteller den Zuwendungsbescheid des BAFA's einreicht. Dieser wird von der Stiftung als Nachweis für die Einhaltung aller Fördervoraussetzungen für eine Förderung innerhalb der BEG EM gesehen. Unabhängig davon kann der Antrag schon früher bei der Stiftung gestellt werden. Sollte die Summe für die Anzahl der Anträge nicht reichen, wird ein Auswahlkriterium der Eingang des Antrags bei der Stiftung sein. Daher kann es sinnvoll sein, nach der Antragsstellung beim BAFA und dem

vorliegenden Antragseingang dort, den Antrag bei der Stiftung zu stellen. Hierzu wird die Kopie des Antrags dem Antrag der Stiftung beigelegt und nach Genehmigung der Zuwendungsbescheid des BAFA's der Stiftung zur Verfügung gestellt.

**Gibt es Besonderheiten bei der Antragstellung und im Bewilligungsfall bei der Umsetzung des Projekts?**

Die fachlichen und technischen Überprüfungen sollen entsprechend der Vorgaben der BEG EM wahrgenommen werden. Eine besondere Rolle spielen bei der technischen Projektbeschreibung und dem technischen Projektnachweis die dort beschriebenen Energieeffizienz-Experten.

Bis zu 75 Prozent der Zuwendung können auf dem üblichen Weg von Mittelabrufen ausbezahlt werden. Die Auszahlung der letzten 25 Prozent erfolgt erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung der Stiftung und der hierzu notwendigen Vorlage des Festsetzungsbescheids des BAFA.

**Kann vor der Bewilligung schon mit den Klimaschutz- und Hitzeschutzmaßnahmen begonnen werden?**

Nein. Anders als bei den BEG EM kann mit der Umsetzung der Maßnahmen erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann nach den üblichen Voraussetzungen in begründeten Ausnahmefällen für die Stiftung erteilt werden.

**Wie lange ist die Zweckbindung der Wohneinrichtung nach Umsetzung der Klimaschutz- und Hitzeschutzmaßnahmen?**

Die Zweckbindung zur Fortführung der Nutzung als Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe wird auf 10 Jahre festgesetzt.